

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Finanz Informatik Technologie Service (FI-TS) GmbH & Co. KG

Stand: Mai 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle von FI-TS (im Folgenden auch „wir“ oder „uns“) mit einem Lieferanten geschlossenen Verträge, insbesondere solche über den Kauf, die Herstellung, die Miete von Sachen und Rechten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden auch „Lieferverträge“) gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen werden.
- 1.2. Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Lieferverträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere AEB in ihrer bei Beauftragung des Lieferanten unter <https://www.f-i-ts.de/nutzungs-und-einkaufsbedingungen/> abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3. Wir behalten uns vor, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zu fordern. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist dann Bestandteil dieser AEB.
- 1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe etc. können auch elektronisch übermittelt werden.
- 2.2. Der Lieferant ist gehalten unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde,

schriftlich anzunehmen, d. h. uns eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindliche Liefertermin sowie sämtliche weitere Daten der Bestellung hervorgehen. Abweichungen von den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen und Rabatten werden nur Vertragsbestandteile, wenn sie von uns schriftlich bestätigt/angenommen werden.

3. Liefertermin, -fristen, -verzug, Lieferung

- 3.1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Lieferterminen und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Erbringung der Dienstleistung.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins/ einer Lieferfrist, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- 3.3. Für jeden Tag der schuldhaften Termin-/Fristüberschreitung seitens des Lieferanten wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung vereinbart, wobei die Vertragsstrafe auf 5 % des Netto- Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung beschränkt ist. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Leistungen den vereinbarten Spezifikationen (Leistungsbeschreibung), dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Vertragsdurchführung heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen Mängel aufweist, so hat

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Lieferant auf diese und die sich daraus ergebenden Folgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 4.3. Haben die Parteien keine konkrete Beschreibung der Leistung vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, eine Ware/Dienstleistung zu liefern, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen/Waren/ Dienstleistungen gleicher Art üblich ist und wir erwarten können.
- 4.4. Soweit der Lieferant für FI-TS Software zu erstellen und/oder anzupassen hat, wird er hierbei keine Open Source Software verwenden, es sei denn FI-TS hat für den konkreten Fall der Verwendung von Open Source Software ihre vorherige Einwilligung in Textform erklärt.
- 4.5. Soweit der Lieferant eine Dokumentation oder ähnliche Dokument mitzuliefern hat, gehört dies zu seinen Hauptleistungspflichten.

5. Projektverantwortung

- 5.1. Soweit wir mit dem Lieferanten die Erbringung einer Werkleistung vereinbart haben (etwa die Anpassung von Individualsoftware, und sonstige Projektleistungen), ist der Lieferant (ggf. als Generalunternehmer) verantwortlich für die Durchführung und den Erfolg des Projekts.
- 5.2. Wir sind verpflichtet, unsere Mitwirkungs- pflichten (hierzu Ziffer 6 dieser AEB) zu erbringen.

6. Mitwirkungsobliegenheiten und Mitwirkungspflichten von FI-TS

- 6.1. Soweit unsere Mitwirkung zur Erbringung und/oder Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung notwendig ist, handelt es sich hierbei grundsätzlich um Mitwirkungsobliegenheiten. Uns treffen nur dann Mitwirkungspflichten, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2. Soweit Mitwirkungspflichten von FI-TS ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, weist der Lieferant frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von uns zu erbringenden Mitwirkungsleistungen schriftlich hin. Der Lieferant wird uns für den Fall der Nichterfüllung einer Mitwirkungspflicht in jedem Fall eine angemessene Nachfrist setzen und auf die tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hinweisen. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Lieferant berechtigt, Rechte aufgrund fehlender Mitwirkung von FI-TS geltend zu machen.

7. Eingesetztes Personal und Subunternehmer

- 7.1. Es ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FI-TS gestattet, vereinbarte Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen.
- 7.2. Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter müssen die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung besitzen, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind. Auf Verlangen von FI-TS hat der Lieferant die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.
- 7.3. Für alle Lieferanten-Mitarbeiter, die bei FI-TS eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim Lieferanten.
- 7.4. Soweit bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung einem oder mehreren Mitarbeitern des Lieferanten eine Schlüsselposition zukommt, die für die erfolgreiche Erbringung der vereinbarten Leistung von wesentlicher Bedeutung ist, wird sich der Lieferant ernsthaft bemühen und alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um zu erreichen, dass dieser/diese Mitarbeiter während der gesamten Vertragslaufzeit in dieser Position verbleiben.
- 7.5. FI-TS kann auf die mangelnde Qualifikation einzelner Lieferanten-Mitarbeiter hinweisen und bei ausreichender Begründung wird der Lieferant unmittelbar Abhilfe schaffen.
- 7.6. Hat ein Mitarbeiter des Lieferanten mehrfach gegen vertragliche Pflichten des Lieferanten verstoßen, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser unverzüglich ausgewechselt wird.
- 7.7. Für den Fall, dass ein Personalwechsel beim Lieferanten in einer Schlüsselposition die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung beeinträchtigt, sind wir zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

8. Änderungsverfahren

- 8.1. Soweit wir mit dem Lieferanten die Erbringung einer Werkleistung vereinbart haben, können wir jederzeit eine Beschränkung, Änderung oder Erweiterung der beauftragten Leistung durch schriftlichen Änderungsantrag unter detaillierter Beschreibung der Änderungen einleiten.
- 8.2. Der Lieferant wird den Änderungsantrag auf eigene Kosten unverzüglich prüfen und uns in-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

nerhalb von sieben (7) Tagen ein schriftliches Ergänzungsangebot für die gewünschte Änderung mit detaillierter Kalkulation des zusätzlichen entstehenden finanziellen und zeitlichen Aufwands unterbreiten oder entstehende Einsparungen mitteilen.

- 8.3. Der Lieferant ist zur Umsetzung der Leistungsänderung bzw. Erbringung der zusätzlichen Leistung verpflichtet und kann diese nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 8.4. Wir werden das Ergänzungsangebot innerhalb angemessener Zeit prüfen. Wenn wir das Ergänzungsangebot in Textform akzeptieren, wird der Lieferant die Leistungserbringung auf Grundlage des Ergänzungsangebots fortsetzen. Lehnen wir das Ergänzungsangebot ab, erbringt der Lieferant die Leistungen im ursprünglich vereinbarten Umfang.

9. Abnahme

- 9.1. Soweit wir mit dem Lieferanten die Fertigstellung der Leistung oder die Erbringung einer Werkleistung vereinbart haben, findet nach Fertigstellung eine Abnahme im Sinne des § 640 BGB statt. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen.
- 9.2. Teilabnahmen finden nicht statt, es sei denn sie wurden zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 9.3. Sollen Leistungen abgenommen werden, die Programmleistungen umfassen, schließt sich nach vollständiger Übergabe und Installation der Programmierleistungen durch den Lieferanten ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen an, in dem unter Mitwirkung des Lieferanten die vertraglich vereinbarten Programmfunktionen von uns getestet werden. Sollten Mängel auftreten so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung der Mängel und um eine sich daran anschließende angemessene erneute Prüfungsfrist.
- 9.4. Auch jedes andere vertraglich vereinbarte Arbeitsergebnis ist von uns abzunehmen. Die Abnahme eines Konzepts erfolgt durch Präsentation der Ergebnisse.
- 9.5. Fordert uns der Lieferant nach Fertigstellung der Leistung auf, die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, genügt es wenn wir innerhalb der gesetzten angemessenen Frist unter Angabe auch eines unwesentlichen Mangels die Abnahme verweigern, um eine etwaige Abnahmefiktion abzuwenden.

10. Schutzrechte, Einräumung von Nutzungsrechten an Software und anderen Arbeitsergebnissen

- 10.1. An allen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung(en) entstehen und individuell für uns vom Lieferanten erstellt werden, stehen sämtliche vermögensrechtlichen Befugnisse (insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, sowie das Eigentum an den körperlichen Vertragsgegenständen), insbesondere örtlich, inhaltlich und auf Dauer, mit deren Entstehung ausschließlich FI-TS zu. Diese Rechteinräumung erfolgt ohne jegliche zeitliche, geographische oder inhaltliche Beschränkung. Dies gilt auch für alle Entwicklungsstufen der geschaffenen Ergebnisse.
- 10.2. Sind im Laufe der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung(en) durch den Lieferanten registrierbare Schutzrechte für individuell für uns erstellte Arbeitsergebnisse entstanden, dürfen solche nur durch FI-TS angemeldet und in Anspruch genommen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei der Registrierung und dem Nachweis der jeweiligen Inhaberschaft zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben und beizubringen.
- 10.3. Sind im Laufe der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung(en) durch den Lieferanten individuell für uns vom Lieferanten erstellte Arbeitsergebnisse in Form von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungsschutzrechten (einschließlich Computerprogramme und Datenbanken) entstanden, räumt der Lieferant FI-TS an diesen Werken das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Rechte zu Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung der Werke in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Verbesserung der Werke und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
- 10.4. Liefert uns der Lieferant Standardprodukte (etwa Standardsoftware), räumt der Lieferant uns hieran – soweit nichts anderes vereinbart ist – mit der Übergabe ein einfaches auf die Zwecke des jeweiligen Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein.
- 10.5. Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis um individuell erstellte Software gilt die Rechtein-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

räumung gemäß Ziffer 10.3 sowohl für die Software im Objekt als auch im Quellcode. Der Lieferant übergibt FI-TS den Quell- und den Objektcode der individuell erstellten Software sowohl in elektronischer Form (Datenfernübertragung) als auch auf einem üblichen Datenträger in einem üblichen Dateiformat.

10.6. Das Nutzungsrecht besteht auch für die mit uns gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

10.7. Die Rechtseinräumungen gemäß 10.1 bis 10.6 sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen frei von Sachmängeln und Rechten Dritter geliefert und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns bei vorliegenden Rechtsmängeln von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

11.2. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB (Handelskauf, sofern beiderseitiges Handelsgeschäft) wird die dort statuierte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit wie folgt modifiziert:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten. Solche Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Unterrichtung des Lieferanten von den Mängeln. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

11.3. Auf reine Werkverträge findet § 377 HGB weder direkt noch analog Anwendung, ebenso wie uns hinsichtlich bei sonstigen nicht von § 377 HGB erfassten Verträgen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit trifft.

11.4. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.

11.5. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde oder gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

11.6. Im Falle der Vereinbarung eines Mietvertrages hat der Lieferant für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages Gewähr zu leisten.

12. Vergütung

12.1. Für die erbrachten Leistungen erhält der Lieferant ausschließlich die vertraglich vereinbarten Vergütungen. Eine Vergütungspflicht für sonstige Aufwendungen, Reisezeiten und Spesen ist nur dann gegeben, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

12.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist bei allen Rechnungen gesondert auszuweisen.

12.3. Rechnungen können von FI-TS nur bearbeitet werden, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben des Vertrages – die dort ausgewiesene Bestell- oder Vertragsnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

12.4. Die Vergütung wird zu den vertraglich festgelegten Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeit setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung voraus. Soweit in den Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Dienstleistungen monatlich, bei Werkleistungen nach erfolgreicher Abnahme.

12.5. FI-TS verpflichtet sich, Rechnungen nach Eingang unverzüglich zu prüfen und, soweit diese nicht beanstandet werden, die jeweiligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung anzuweisen. Zahlungen von FI-TS bedeuten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Abrechnung.

12.6. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz p.a.

12.7. FI-TS ist im gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt, seine Leistung zu verweigern, bis der Lieferant die ihm obliegende Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Sonstige Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen von FI-TS in gesetzlichem Umfang zu.

13. Kündigungsrechte von FI-TS

13.1. Soweit wir mit dem Lieferanten die Erbringung einer Werkleistung vereinbart haben, sind wir berechtigt den Vertrag jeder Zeit ohne die Angabe von Gründen zu kündigen. Im Fall der Kündigung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

erfolgt eine Vergütung nur insoweit, als der Lieferant die vereinbarten Arbeitsergebnisse vertragsgemäß und mängelfrei geliefert hat. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen zahlt FI-TS eine Pauschale in Höhe von 5 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Leistungsteil entfällt.

13.2. Außerordentliche Kündigungsrechte von FI-TS bleiben hiervon unberührt. FI-TS hat insbesondere in folgenden Fällen ein Recht, den Liefervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- der Lieferant eine wesentliche Bestimmung dieser Bedingungen oder eine sonstige wesentliche Vertragsbestimmung verletzt hat.
- der Lieferant wegen Terminüberschreitungen Vertragsstrafen in Höhe von insgesamt 20 % des Nettoauftragswertes verwirkt hat.
- der Lieferant seine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Ziffer 15 dieser Bedingungen und/oder seine Verpflichtung zum Datenschutz gemäß Ziffer 16 dieser Bedingungen verletzt.
- weitere in diesen Bedingungen vereinbarte außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

14. Sicherheit

14.1. Soweit das Betreten der Räumlichkeiten von FI-TS erforderlich ist, werden für die vom Lieferanten eingesetzten Personen Besucherausweise zur Verfügung gestellt, welche nach Aufforderung oder spätestens unmittelbar nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zurückzugeben sind.

14.2. Soweit Aufträge von Mitarbeitern des Lieferanten in Betriebsstätten von FI-TS durchgeführt werden, hat FI-TS den Mitarbeitern des Lieferanten mit den bei FI-TS geltenden Sicherheitsregelungen vertraut zu machen und die Mitarbeiter über die generelle Verpflichtungserklärung von FI-TS zu unterrichten und auf diese zu verpflichten.

14.3. Im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften sind bei der Durchführung von Aufträgen in den Betriebsräumen von FI-TS den Anweisungen der bei FI-TS mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeitern Folge zu leisten.

14.4. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und auch eingesetzte Unter-Auftragnehmer (Sub-Auftragnehmer) die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Brandschutz einhalten.

15. Geheimhaltung

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle jeweils im

Zusammenhang mit dem Liefervertrag von uns erhaltenen oder zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen oder aus solchen Informationen entwickelte oder abgeleitete Informationen (die "Vertraulichen Informationen") streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Liefervertrags oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen nicht ohne Zustimmung von FI-TS an Dritte weiterzugeben und geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die unberechtigte Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte zu verhindern. Der Lieferant ist jedoch berechtigt vertrauliche Informationen weiterzugeben bzw. dahingehende Erklärungen abzugeben, soweit er hierzu durch Gesetz, im Rahmen gerichtlicher Verfahren oder aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder behördlicher Anforderungen verpflichtet ist.

15.2. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen im Hinblick auf die Geheimhaltung allen Personen, die mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen, aufzuerlegen.

15.3. Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten auch nach Vertragsende unbegrenzt fort.

15.4. Der Lieferant stellt FI-TS von sämtlichen gegen diese gerichteten Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese auf einer von ihm, einem seiner Mitarbeiter oder einem seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten beruhen.

15.5. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung aus Ziffer 15.1, verpflichtet sich der Lieferant, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000€ an FI-TS zu zahlen.

15.6. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs, auf den die Vertragsstrafe dann allerdings anzurechnen ist, unberührt.

16. Datenschutz

Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen personenbezogene Daten durch den Lieferanten erhoben, verarbeitet und/oder genutzt, werden, erfolgt dies in Form der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Ab dem Stichtag 25. Mai 2018 erfolgt die Auftrags(daten)verarbeitung auf der gesetzlichen Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

16.1. Für den Fall, dass eine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO vorliegt, ist eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abzuschließen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

16.2. Dem Lieferanten ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Auftragserfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

16.3. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten, sowie die vom Lieferanten eingebrachten, erstellten oder bearbeiteten Zeichnungen oder Arbeitsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FI-TS, unter Wahrung der Datensicherungsbestimmungen gemäß Artikel 32 DS-GVO, aus dessen Geschäftsräumen entfernt werden. Die überlassenen Unterlagen und Daten sind nach Durchführung des Auftrages nach Wahl von FI-TS entweder vollständig an FI-TS zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen und dies FI-TS in Textform zu bestätigen. Sofern der Lieferant eine eigene gesetzliche Pflicht zur Speicherung dieser Daten hat, hat er dies FI-TS in Textform anzuzeigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten und Unterlagen ist ausgeschlossen.

17. Versicherungsschutz

17.1. Der Lieferant hat folgende Versicherungen vorzuhalten:

- eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, für Sachschäden und für Vermögensschäden, einschließlich Datenverlust;
- eine Vertrauensschadensversicherung.

17.2. Der Lieferant hat für die aufgeführten Versicherungen Deckungssummen in einer Höhe sicherzustellen, die sowohl die Risiken des jeweiligen Liefervertrages als auch dessen Auftragsgegenstand und -wert angemessen abdecken.

18. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

18.1. Ein Arbeitsverhältnis zwischen FI-TS und vom Lieferanten oder von Subunternehmen eingesetzten Mitarbeitern wird durch den Liefervertrag nicht begründet, auch wenn Mitarbeiter in den Räumen von FI-TS tätig werden.

18.2. Hinsichtlich der vom Lieferanten oder von Subunternehmen als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Mitarbeiter ist der Lieferant für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen alleine verantwortlich und verpflichtet sich, FI-TS auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

18.3. Der Lieferant gewährleistet, dass er alle einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes einhält. Soweit verlangt, wird der Lieferant

dies FI-TS nachweisen.

18.4. Der Lieferant stellt sicher, dass beauftragte Subunternehmer alle einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes einhalten.

18.5. Der Lieferant stellt FI-TS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung von Ziffer 18.3 und 18.4 bei FI-TS entstehen.

18.6. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen durch den Lieferanten berechtigt FI-TS zur sofortigen Kündigung.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, München.

19.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit FI-TS gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3. Der Lieferant kann gegen Ansprüche von FI-TS nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von FI-TS anerkannten Forderungen aufrechnen.

19.4. Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersatzungsklausel zu vereinbaren.

19.5. Soweit in diesen Bedingungen „Textform“ von abzugebenden Erklärungen gefordert wird, kann die Erklärung schriftlich, per E-Mail oder per Fax abgegeben werden.